

# **Wasserleitungsordnung**

## **Für die allgemeine Ortswasserleitung der Ortsgemeinde Adnet**

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 10.12.1929, LGBl. Nr.15/1930 über die Trinkwasserleitungen der Gemeinden im Lande Salzburg mit Ausnahme der Landeshauptstadt, hat die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Adnet laut Beschluss vom 25. August 1994, mit Genehmigung der Salzburger Landesregierung v. 16.09.1994 folgende Wasserleitungsordnung beschlossen.

### **I.**

#### **§ 1**

#### **G e l t u n g s b e r e i c h**

Diese Wasserleitungsversorgung bezieht sich auf die von der Ortsgemeinde Adnet errichtete öffentliche Trinkwasserleitung.

#### **§ 2**

#### **A n s c h l u s s p f l i c h t**

- (1) Die Eigentümer von Gebäuden, Betrieben oder Anlagen, die vom Hauptstrang oder von einem Verteilerrohr der Gemeindewasserleitung mit ihrer nächstgelegenen Seite oder Ecke nicht mehr als 50 m entfernt sind, sind verpflichtet, das für den Bedarf in den bezeichneten Objekten nötige Trinkwasser aus der Gemeindewasserleitung zu beziehen.
- (2) Jedes Objekt mit einer eigenen Hausnummer ist mit einem gesonderten Leitungsanschluss zu versehen.
- (3) Von der Verpflichtung sind die Eigentümer von Gebäuden, Betrieben oder Anlagen ausgenommen, die durch eine bestehende, den sanitären Anforderungen entsprechenden Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Maße mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser beliefert werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Wasserabnahme bezieht sich nicht auf Nutzwasser.

#### **§ 3**

#### **D u r c h f ü h r u n g d e r A n s c h l u s s p f l i c h t**

- (1) Der Eigentümer eines bestehenden oder sich im Bau befindlichen Gebäudes sowie jeder Eigentümer eines landwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Betriebes, der zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung verpflichtet ist, hat den Bezug von Trinkwasser aus der Gemeindewasserleitung schriftlich beim Gemeindeamt anzumelden.
- (2) Jene Eigentümer von Liegenschaften, die im Sinne des § 2, Abs.1 zum Bezug von Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung nicht verpflichtet sind und diese Befreiung geltend machen wollen, müssen ihre Befreiungsgründe schriftlich der Gemeinde nachweisen. (Wasserrechtliche Bewilligung für die eigene Versorgungsanlage). Über den Bestand der Verpflichtung entscheidet im Streitfalle in erster Instanz die politische Bezirksbehörde, in zweiter und letzter Instanz die Landesregierung.
- (3) Wenn eine der im § 2. Abs. 3 erwähnten Wasserversorgungsanlage in der Folge die Ergiebigkeit und einwandfreie Beschaffenheit verliert, hat der Bürgermeister, wenn die Anschlusspflicht vom Eigentümer der Liegenschaft nicht anerkannt wird, die Entscheidung bei der politischen Bezirksbehörde zu beantragen.

## **§ 4**

### **K o s t e n   d e s   A n s c h l u s s e s**

- (1) Die zum Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung Verpflichteten sind gehalten, den Anschluss ihrer Objekte zum Wassermesser (also insoweit, als die Zuleitung ungemessenes Wasser führt) an die Gemeindewasserleitung durch eine befugte Firma, mit Firmensitz im Gemeindegebiet Adnet, unter Beisein des Wassermeisters der Gemeinde, herstellen zu lassen.
- (2) Für die Kosten der Herstellung von Leitungen zum Anschluss eines Objektes an den Hauptrohrstrang oder für ein Verteilerrohr der Gemeindewasserleitung hat der Objektseigentümer aufzukommen.
- (3) Die Kosten der Instandhaltung der Anschlussleitung von der Gemeindewasserleitung bis zum Wasserzähler sind von den jeweiligen Liegenschaftseigentümern zu tragen.
- (4) Die zum Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung Verpflichteten sind auf Verlangen des Bürgermeisters gehalten, in den angeschlossenen Objekten die erforderlichen Wassermesser auf Kosten der Gemeinde aufstellen und auswechseln zu lassen und das Ablesen der Wassermesser durch bevollmächtigte Organe der Gemeinde zu gestatten.

## **§ 5**

### **A b g a b e n**

- (1) Die für die Lieferung des Wassers zu entrichtende Gebühr (Wasserzins Anschlussbeitrag und dergleichen), werden von der Gemeindevertretung durch Beschluss festgesetzt. Sie gelten als Betriebskosten im Sinne der Bestimmungen des Mietengesetzes.
- (2) Rückständige Abgaben können im Verwaltungswege eingebracht werden.

## **§ 6**

### **W a s s e r v e r s o r g u n g**

- (1) Die Gemeinde hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit des Tiefbrunnens, der Kuhmannquelle, und der Anschlussleitung nach Hallein zu liefern und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen der Wasserabgabe.
- (2) Bei Abgabe und Verwendung des Wassers wird darauf Bedacht genommen, dass es zunächst den Zwecken des Haushaltes, dann den öffentlichen Zwecken und erst nach Befriedigung dieser Bedürfnisse für landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Betriebe dienen soll.

## **II.**

## **§ 7**

### **H a u p t l e i t u n g e n ,   A u f s i c h t**

- (1) Dem Bürgermeister obliegt die Obsorge für die ordentliche und fachgemäße Verwaltung und Erhaltung der Gemeindewasserleitung. Er trifft hiezu die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Wasserleitungsordnung. Die Verwaltung der Wasserleitung unterliegt der Aufsicht der Gemeindevertretung.

## § 8

### G r a b u n g e n   u n d   A u s b e s s e r u n g e n

- (1) An den Zuleitungen vom Hauptrohr oder einem Verteilungsrohr an, dürfen Grabungen oder Ausbesserungsarbeiten nur von der Gemeinde vorgenommen werden, Behebungen von Mängel werden von der Gemeinde durchgeführt, wobei hinsichtlich der Kostentragung die Bestimmungen des § 4, Abs. 2 und 3 Anwendung finden.

## § 9

### H a u s l e i t u n g e n :   K o s t e n   d e r   H e r s t e l l u n g   u .   E r h a l t u n g .

- (1) Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Hausleitung, beginnend bei der Hauptleitung inklusive Absperrventil bis zum Wasserzähler treffen den Liegenschaftseigentümer.

## § 10

### A u s f ü h r u n g e n   d e r   H a u s l e i t u n g e n

- (1) Die Hausleitungsanlagen sind mit Sorgfalt und Fachkenntnis auszuführen, damit Leben und Gesundheit der Menschen, sowie der Bestand der Gebäude und anderer Gegenstände nicht gefährdet und eine Wasservergeudung nach Möglichkeit vermieden wird.
- (2) Die Hausleitung ist spätestens nach Errichtung des Kellerrohbaues herzustellen und mit einem Wassermesser zu versehen.
- (3) Die Hausleitung ist im Bereich von befestigten Flächen mit einem Schutzrohr zu versehen.
- (4) In der Außenwand des Gebäudes ist eine dichte Mauerdurchführung vorzusehen.
- (5) Die Hausleitung für ein Ein- u. Zweifamilienhaus muss aus einem PE-Schlauch 1 Zoll 10 bar bestehen. Bei anderen Objekten ist die Größe u. Qualifikation der Hausleitung im Einvernehmen mit dem Wassermeister festzulegen.
- (6) Der Wasserzähler wird durch den Wassermeister bei Objekten, die nach Inkrafttreten der Wasserleitungsverordnung errichtet werden, nur in eine **Hawle Wasserzählergarnitur Nr. 2961 mit Rückflussverhinderer**, montiert. Bei Umbauten bzw. Renovierung von Hausanschlussleitungen ist ebenfalls die vorgenannte Zählergarnitur einzubauen.

## § 11

### L e i t u n g s m ä n g e l

- (1) Zeigen sich Fehler an der Hausleitung oder Undichtheiten an den Auslauf- oder Schwimmventilen, so ist für deren fachgemäße Behebung sofort zu sorgen. Bei Rohrbrüchen ist überdies eine Anzeige an das Gemeindeamt zu erstatten. Der Eigentümer von Hausleitungen ist für jeden aus einer schuldhaften Unterlassung an fremden Eigentum oder durch Wasserverluste der Gemeinde entstandenen Schaden haftbar. Die Gemeinde ist berechtigt auf Kosten der Eigentümer aufzugraben und den Schaden zu beheben.

## § 12

### Erhaltung der Hauptleitungen

- (1) Die Erhaltungsarbeiten an den Hauptleitungen vom öffentlichen Rohrstrang besorgt die Gemeinde, wobei bezüglich der Kosten die Bestimmungen des § 4, Abs. 2 und 3 Anwendung finden. Dem Installateur oder privaten Personen ist verboten, ohne Auftrag der Gemeinde, an den genannten Bestandteilen irgendwelche Arbeiten vorzunehmen.

## § 13

### Unbefugter Wasserverbrauch

- (1) Es ist verboten, Wasser aus der eigenen Hausleitung an Bewohner anderer an die Wasserleitung nicht angeschlossener Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben oder an der Wasserleitung Vorrichtungen zur heimlichen Entnahme von Wasser anzubringen.
- (2) Ebenso ist jede mutwillige Vergeudung von Wasser sowie das unnötige Offenlassen der Auslaufventile streng untersagt.
- (3) **Jede Verbindung von privaten Nutzwasserleitungen mit der Gemeindewasserleitung ist strengstens verboten.** (lt. Hygienegesetz)

## § 14

### Einschränkung des Wasserbezuges

- (1) Die Gemeinde ist für den Fall, als der Liegenschaftseigentümer die ihm gemäß der vorstehenden Bestimmungen obliegenden Verbindlichkeiten nicht oder nicht vollständig erfüllt, berechtigt, selbst das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten zu veranlassen. Die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 (BGBl.Nr. 172/1950) finden hierbei sinngemäß Anwendung. Die Gemeinde ist weiteres berechtigt, den Wasserzufluss auf das zum Bedarf für Mensch und Tier (Trink- und Nutzwasser) erforderliche Maß einzuschränken und hiezu die erforderlichen Änderungen der Hausleitungen auf Kosten der Eigentümer vornehmen zu lassen, wenn
  - 1.) der Verpflichtete mit der Zahlung der Gebühren länger als 1 Quartal im Rückstand ist und
  - 2.) wenn Missbräuche bei der Wasserentnahme oder dem Wasserverbrauch festgestellt werden.
- (2) Bei vermindertem Wasserzufluss steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Wasserbezug für gewerbliche und industrielle Zwecke zu beschränken oder ganz aufzuheben.
- (3) Bei Ausbruch eines Schadenfeuers im Ortsbereich, dürfen die Ausläufe der nächstliegenden Privatleitungen nur in den dringendsten Fällen geöffnet werden und ist die Feuerwehr berechtigt, für die Zeitdauer des Brandes die Hauptleitung zu sperren, ohne dass der Wasserabnehmer einen Anspruch geltend machen kann.
- (4) Ebenso sind auch die Hausbesitzer verpflichtet, ihren Bedarf im Haushalt einzuschränken, wenn hiezu der Auftrag an sie ergeht.

## § 15

### H a f t u n g   d e r   G e m e i n d e

Für Schäden, die durch Unterbrechung oder Minderleistung der Wasserleitung entstanden sind, leistet die Gemeinde keine Entschädigung, ebenso wenig wird aus diesem Grunde, oder weil der Bezugsberechtigte die Wasserleitung längere oder kürzere Zeit nicht benützt hat, ein voller oder teilweiser Zinsnachlass gewährt.

## § 16

### S c h a d e n s h a f t u n g   d e r   E i g e n t ü m e r

Für Schäden, die durch den Eigentümer von Hausleitungen der Gemeinde entstehen, ist dieser schadenersatzpflichtig und voll verantwortlich.

## § 17

Jeder Anschlusswerber (§ 2) hat für den Anschluss der betroffenen Objekte Anschlussbeiträge an die Gemeinde zu zahlen.

Die Anschlussbeiträge werden wie folgt bemessen: Laut Interessentenbeitragsgesetz LGBL.161/1962 i.d.g.F., in Verbindung mit der Bewertungspunkteverordnung LGBL.2/1978 i.d.g.F., sowie unter Zugrundelegung des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.

## § 18

### W a s s e r z i n s

(1) Der Wasserzins (Benützungsgebühr) und die Zählergebühr werden wie folgt festgesetzt:

a.) Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser wird mit dem Satz des Haushaltsbeschlusses (Hebesätze) des jeweiligen Rechnungsjahres festgesetzt.

b.) Die Zählermietgebühr beträgt monatlich für einen  
Hauswasserzähler von                    3 m<sup>3</sup>.....S    14,--  
Hauswasserzähler von                    7 m<sup>3</sup> u. größer.....S    27,--

Diese Gebühren werden durch den jeweiligen Haushaltsbeschluss geändert.

c.) Für den Wasserbezug als Bauwasser, während der Herstellung der Kellerwände ist keine Gebühr zu entrichten. Auf diesen kostenlosen Bezug besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Nach Einbau eines Wassermessers gem. § 10 Abs.2 ist die Verbrauchsgebühr nach § 18 zu bezahlen. Die Verbrauchsgebühr wird nach §18 (1)a.) berechnet.

(2) Der Wasserzins ist bei Vorweisung der Rechnung fällig. Gegen seine Vorschreibung steht die im Abgabenrechtsmittelgesetz BGL.Nr.60/1949 ein, binnen 1 Monat nach Zustellung einzubringendes Rechtsmittel zu.

Durch die Einbringung des Rechtsmittels wird die Wirksamkeit der angefochtenen Vorschreibung nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung der Gebühren nicht aufgehalten (§ 19; Abs.3 Abgaben- Rechtsmittelgesetz) Bei nicht fristgerechter Zahlung wird der gesetzliche Säumniszuschlag erhoben (§ 9 Abgaben-Einhebungsgesetz 1951 BGL.Nr.87).

## **§ 19**

### **S t r a f b e s t i m m u n g e n**

- (1) Übertretungen der Vorschriften der Wasserleitungsordnung werden mit Geld bis zu S 10.000,- und im Falle der Uneinbringlichkeit bis 2 Wochen Arrest bestraft.
- (2) Handlungen und Unterlassungen, wodurch der Wasserzins verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt ist, werden als Übertretung bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird.
- (3) Die Durchführung des Strafverfahrens obliegt der politischen Bezirksbehörde. (Bezirkshauptmannschaft)

## **§ 20**

### **Ä n d e r u n g d e r W a s s e r l e i t u n g s o r d n u n g**

Die Gemeindevertretung hat das Recht, jederzeit Änderungen dieser Wasserleitungsordnung mit Genehmigung der Salzburger Landesregierung vorzunehmen.

## **§ 21**

### **W i r k s a m k e i t**

Diese Wasserleitungsordnung tritt nach öffentlicher Kundmachung durch zwei Wochen und Genehmigung der Salzburger Landesregierung in Wirksamkeit.

Adnet, am 25. August 1994

**Für die Gemeindevertretung**

Der Bürgermeister: